

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Antonius von Padua Geithe in Hamm hat mit Beschluss vom 14. Juni 2018 für den katholischen Friedhof Lippestraße in Werries, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 14. Juni 2018 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.05.2011 Friedhof Lippestraße, außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Pfarrei St. Antonius von Padua, Geithe

I. Grabnutzungsgebühren

- | | | | |
|---------------------|--|------|------------|
| 1. Reihengrabstätte | | | |
| a) | Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren | | 420,00 € |
| b) | Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren | | 1.440,00 € |
| c) | Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Namensplatte | | 2.040,00 € |
| d) | Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit inkl. Namensplatte | | 1.200,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | | | |
| a) | Wahlgrabstätte bestehend aus 2,3 und 4 Grabstellen
(pro Grabstelle 1.560,00 €) | max. | 6.240,00 € |
| b) | Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(pro Grabstelle 800,00 €) | max. | 1.600,00 € |
| c) | Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Friedhof Lippestraße)
in der Gemeinschaftsgrabanlage inkl. Findling,
Beschriftung und Pflege bestehend aus 1 Grabstelle | | 3.100,00 € |
| d) | Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Friedhof Lippestraße)
in der Gemeinschaftsgrabanlage inkl. Findling,
Beschriftung und Pflege bestehend aus 1 Grabstelle | | 3.600,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren bei einem Nacherwerb von 25 bzw. 30 Jahren. Bei einem möglichen Nacherwerb von mindestens 5 Jahren wird die Nacherwerbsgebühr anteilig berechnet.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 52,00 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte, 32,00 € je Grabstelle der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr. Die Ausgleichsgebühr für eine Stelle in der Gemeinschaftsgrabanlage beläuft sich pro Jahr auf 124,00 € für eine Urnenwahlgrabstätte und 120,00 € für eine Wahlgrabstätte.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | | |
|--|--|--|----------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines | | | |
| a) | stehenden Grabmals | | 120,00 € |
| b) | liegenden Grabmals | | 60,00 € |
| c) | für eine Abdeckung mit Steinplatte je Grabstelle | | 120,00 € |
| 2. Vorzeitige Aufgabe einer Grabstelle pro Jahr und Stelle | | | |
| | | | 50,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

- 1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
 - a) für eine Erdbestattung 400,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren 180,00 €
 - c) für eine Urnenbestattung 180,00 €
- 2. Zusatzgebühr für Bestattung an Samstagen 120,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- 1. Ausgrabung
 - a) von Verstorbenen unter 5 Jahren 570,00 €
 - b) von Verstorbenen ab 5 Jahren 1.070,00 €
 - c) Urnen 400,00 €
- 2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof
 - a) von Verstorbenen unter 5 Jahren 730,00 €
 - b) von Verstorbenen ab 5 Jahren 1.445,00 €
 - c) Urne 560,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr


Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

VI. Sonstige Gebühren

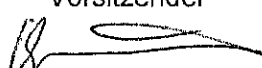
--

Hamm, den 14.06.2018


Der Kirchenvorstand:



 Vorsitzender



 Mitglied



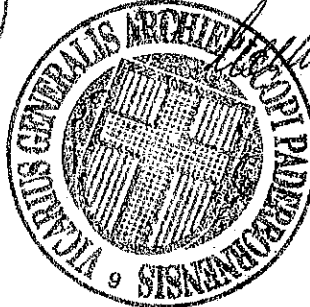
 Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 06.06.2018

Gesch.Z.: G. 04/2234-30-10 # 42415/168
 38-2018
 Erzbischöfliches Generalvikariat



Veröffentlichung

ausgehängt:
abgehängt:

Staatlich genehmigt
 Arnberg, den 20. Aug. 2018

Bezirksregierung Arnberg
 Im Auftrag

